

## Bebauungsplan Nr. 9 in Ebenhausen, Gemeinde Schäftlarn

### Naturschutzfachliche Grundlagen zur speziellen ar- tenschutzrechtlichen Prüfung zur 1. Bebauungsplanänderung



- Vorhabensträger: Innere Mission München e. V.  
Landshuter Alle 40  
80637 München
- Auftragnehmer: Ohnes & Schwahn  
Pappenheimstr. 7  
80335 München  
Tel.: 089/599 476 0 Fax: 089/599 476 20  
info@ohnes-schwahn.de
- Bearbeiter: Dipl.-Ing. Klaus Burbach, Landschaftsökologe  
Bahnhofstraße 9  
85417 Marzling  
k-burbach@web.de  
08161/4924768

04.06.2009

Gemeinde Schäftlarn

Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anlass.....	2
1.2	Datengrundlagen.....	3
1.3	Vorgehensweise.....	4
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>5</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG).....	5
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>6</b>
4.1	Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	6
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	6
4.2.1	Allgemeines.....	6
4.2.2	Ergebnisse.....	7
4.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie - Fledermäuse.....	10
4.3.1	Allgemeines.....	10
4.3.2	Ergebnisse.....	10
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>12</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

In der Gemeinde Schäftlarn ist in Zell die Erweiterung des Pflegeheimes der Inneren Mission geplant. Hierfür ist u.a. die Fällung einiger Gehölze erforderlich. In diesem Rahmen sollten Aussagen zu den Auswirkungen auf streng geschützte Arten getroffen werden.



Lage des Untersuchungsgebietes



Lage des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet hat eine Größe von etwa einem Hektar und umfasst das Grundstück Flur Nr. 1500 /1 sowie einen Teil aus Flur Nr. 1500. Bei dem Baugelände handelt es sich um eine Grünfläche mit einem älteren Gebäude und einzelnen, z. T. älteren Gehölzen.

Im Nordosten und Südosten grenzen bestehende Gebäude an, im Nordwesten und Südwesten Grünflächen, die im Nordwesten in die offene Feldflur übergehen. Weitere Angaben sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Das Gelände ist nach Nordwesten geneigt und weist eine markante, NNW-exponierte Böschung auf. Auf dieser stockte eine Gehölzreihe, v.a. aus Spitzahornen sowie Bergahorn, Esche und Hainbuche mit Durchmesser von bis zu 80 cm. Da in ihr – gemäß einer Vorkontrolle durch die untere Naturschutzbehörde - keine dauerhaft nutzbaren Nester oder Fledermausquartiere zu erwarten waren, wurde sie nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde vor Beginn der Brutzeit gerodet. Gleiches gilt für eine ähnlich aufgebaute Baumgruppe im zentralen Teil des Geländes sowie eine überwiegend aus Lärchen und Thujen bestehende Gruppe im Südwesten.

## 1.2 Datengrundlagen

Neben der Geländebegehung (s.u.) wurden folgende Daten herangezogen:

- Biotopkartierung Bayern (im UG sind keine Biotope kartiert).
- Artenschutzkartierung Bayern (keine Fundorte im UG).
- Fachliteratur (vgl. Literaturverzeichnis).

### 1.3 Vorgehensweise

Am 27.04.09 erfolgte eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Artenpotenziales: Dabei erfolgte eine Begutachtung der direkt und indirekt (Störungen) betroffenen Gehölzbestände, v.a. auf das Potenzial für Brutvögel und Fledermäuse. Die relevanten Teilbereiche wurden begangen und alle relevanten Strukturen kontrolliert.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung von Gehölz- und Gartenflächen (Überbauung und Versiegelung, sowie vorübergehende Inanspruchnahme). Wegen der neuen Bebauung müssen zwei Gehölzbereiche gerodet werden. Nordöstlich des neuen Gebäudes wird der durch Sturm einwirkung erheblich geschädigte Baumbestand auf der nordöstlichen Hangkante gerodet und durch eine neue Hangbepflanzung ersetzt. Auch der Gehölzbestand auf der südlichen Grundfläche des geplanten Pflegeheimes muss gerodet werden. Die Baumfällungen werden durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück ausgeglichen. Gleiches gilt für die Baumfällung im Bereich der geplanten neuen Wohngebäude. Der Baumbestandsplan mit Eintragung der vorhandenen Gebäude und Wege sowie der topographischen Gegebenheiten und der zur Fällung beantragten Bäume wird mit der Anlage 1 zur Bebauungsplanänderung dargestellt.
- Benachbarungs-/Immissionswirkungen durch Bauverkehr und Andienung (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen). Da sich diese weitgehend auf bestehende Straßen sowie das ohnehin von der Umgestaltung betroffene Grundstück erstrecken, ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf streng geschützte Arten zu rechnen.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Versiegelung und Überbauung) - siehe Punkt 2.1

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen durch höheres Verkehrsaufkommen, Störung benachbarter Lebensräume durch Lärm und optische Reize.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Der Bauraum für das neue Pflegeheim wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen topographischen Gegebenheiten und des vorhandenen Baumbestandes gewählt. Hierdurch konnte bereits eine deutliche Minimierung von erforderlichen Gehölzrodungen erreicht werden.
- Die Rodung der Gehölze erfolgte vor der Brutzeit.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)**

Aus den Untersuchungen ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sogenannte CEF-Maßnahmen).

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der vorliegenden Untersuchungen und der Potenzialabschätzung für die vorhandenen Lebensräume kann ein Vorkommen nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützter Arten aus den Artengruppen

- Flora,
- Säugetiere,
- Reptilien,
- Amphibien,
- Fische,
- Insekten,
- Spinnen,
- Krebse,
- Weichtiere

im Wirkraum aus folgenden Gründen sicher ausgeschlossen werden:

- Es handelt sich um eine gärtnerisch überprägte Fläche im innerörtlichen Bereich, die aufgrund ihrer Lebensraumausstattung für spezialisierte Arten keine Lebensmöglichkeiten bietet. So fehlen z. B. relevante Strukturen wie Gewässer, Totholz, strukturreiche Säume, artenreiches Grünland, und mit hoher Wahrscheinlichkeit Baumhöhlen oder dauerhaft genutzte Nester, z. B. von Rabenvögeln.
- Vorkommen der Zauneidechse sind infolge der nährstoffreichen Substrate mit entsprechend dichter Vegetation sowie der Nordexposition des Geländes nicht zu erwarten
- Ein Vorkommen von Fledermausquartieren ist bzw. war aufgrund der Ausprägung der Gehölze kaum zu erwarten.

### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

#### 4.2.1 Allgemeines

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die in Bayern nachgewiesenen Brutvogelarten besiedeln praktisch alle vorhandenen Lebensräume. Die Vögel stellen in Mitteleuropa die artenreichste Wirbeltierklasse dar. Ihre Bedeutung als Indikatoren von Umweltsituationen bzw. des Zustandes von Biotopen basiert auf folgenden Gesichtspunkten:

- Im Vergleich zu anderen Tiergruppen sind Vögel relativ leicht zu erfassen.
- Sie sind aufgrund ihrer Artenvielfalt und hohen Mobilität in allen Lebensräumen vertreten und besetzen somit zahlreiche ökologische Nischen.
- Eine relativ große Zahl von Vogelarten besetzt Endglieder in der Nahrungskette oder besitzt Schlüsselfunktionen für andere Tierarten.
- Vögel gestatten aufgrund der sehr unterschiedlichen Reviergrößen sowohl die Beurteilung kleinerer Flächen als auch die Beurteilung großräumiger Lebensraumkomplexe.
- Sie sind eine sehr bekannte und beliebte Tiergruppe, so dass Schutzmaßnahmen meist auf eine hohe Akzeptanz stoßen.
- Sie weisen eine Vielzahl gefährdeter Arten auf. Durch die EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle europäischen Arten streng geschützt.

#### 4.2.2 Ergebnisse

Brutplätze von freibrütenden Arten sind in den Gehölzen zu erwarten. Mehrjährig genutzte Nester oder Höhlen wurden nicht festgestellt.

Eine Reihe von Vogelarten ist aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitung in Bayern auszuschließen; weitere Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume, z. B. Gewässer, größere Offenlandflächen oder Wälder, im UG nicht zu erwarten.

Auf Basis der Begehung und der vorgefundenen Lebensraumausstattung ist mit Vorkommen der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Arten zu rechnen. Nicht berücksichtigt sind als seltene Durchzügler, Wintergäste oder gelegentliche Nahrungsgäste zu erwartende Arten.

Tabelle 1: potenziell vorkommende Brutvogelarten

Name	wiss. Name	RLB	RLD
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

RLB/RLD: Gefährdung nach Rote Liste Bayern bzw. Deutschland: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Aufgrund der Abschätzungen ist mit Vorkommen von bis zu etwa 25 Brutvogelarten zu rechnen. Darunter ist mit dem Gartenrotschwanz eine nach der Roten Liste Bayern gefährdete Art (BayLfU 2003).

Für die Arten spielt das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner geringen Größe allerdings nur eine Rolle als Teillebensraum, d.h. die betreffenden Arten nutzen auch die umgebenden Flächen, v.a. die angrenzenden Gärten.

Die potenziell vorkommenden Arten lassen sich hinsichtlich ihrer Planungsrelevanz in folgende Gruppen einteilen:

- potenzielle Brutvogelarten der Roten Liste: Es handelt sich um eine gefährdete Art (Gartenrotschwanz). Durch die Maßnahme wäre schlimmstenfalls ein Paar betroffen. Dabei wäre aber nur ein kleiner Teil des Lebensraumes betroffen, so dass nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist, zumal im Umfeld geeignete Lebensräume verbleiben und so die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- allgemein häufige (potenzielle) Brutvogelarten: Die Arten dieser Gruppe sind weder im Naturraum, noch in Bayern, Deutschland oder im Gebiet der EU gefährdet oder weisen in stärkerem Maße rückläufige Bestandszahlen auf. Diese Arten sind i. d. R., sowohl innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes, als auch im Betrachtungsraum für die lokale Population, der hier hilfsweise mit dem nördlichen Landkreis München gleichgesetzt wird, fast überall in geeigneten Lebensräumen anzutreffen und

weisen (noch) durchwegs große Bestände auf. Da es sich um ubiquitäre Vogelarten oder um Arten mit verhältnismäßig geringem Anspruch an die von ihnen besiedelten Lebensräume handelt, nutzen sie ein weites Spektrum an Habitaten und sind gut befähigt sich an geänderte Lebensbedingungen anzupassen. So sind sie i. d. R. verhältnismäßig unempfindlich gegenüber Verlärmung oder sonstige Störungen und aufgrund der meist hohen Fortpflanzungsraten der großen, stabilen Populationen in der Lage, Ausfälle einzelner Individuen schnell auszugleichen. Ihnen stehen in räumlicher Nähe Ausweichhabitate, z. B. in den nördlich und östlich gelegenen Gärten in geeigneter Ausprägung zur Verfügung. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

#### **4.2.2.1 Zusammenfassende Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein besonderes Risiko direkter Individuenverluste infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da keine Lockwirkung auf adulte Vögel zu vermelden ist und eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze bzw. sonstiger Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Zeiten außerhalb der Brutsaison vermieden werden kann.

Für den Gartenrotschwanz und die übrigen ungefährdeten Arten bleibt die Funktionalität beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und das Schädigungsverbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG wird i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG für dieses Vorhaben i. S. v. § 21 Abs. 2 S. 1 BauGB trotz möglicher Verluste von Fortpflanzungsstätten nicht einschlägig.

#### **4.2.2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen sind für die im Eingriffsbereich brütenden Arten bereits durch die Vorbelastungen (Nutzung der Gärten) zu konstatieren. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es durch Störungen zu über die bereits bei der Prognose des Schädigungsgebotes geschilderten Auswirkungen hinausgehenden Beeinträchtigungen kommt. Wesentliche zusätzliche Belastungen während des Baus im Umfeld der Maßnahme sind kaum zu erwarten und zeitlich sowie räumlich beschränkt, so dass nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen zu rechnen ist.

Auch gegen das Störungsverbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt somit i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß vor, da unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen dieser Vogelarten keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten sind.

### 4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie - Fledermäuse

#### 4.3.1 Allgemeines

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In Bayern gelten derzeit 23 Fledermausarten als heimisch (LIEGL et al. 2003), alle Arten stehen unter strengem Schutz. Jede Art stellt bestimmte Ansprüche an ihre Sommer-, Paarungs-, Zwischen- und Winterquartiere, die Beuteinsekten und Jagdbiotop. Deren Vorhandensein ist entscheidend für das Vorkommen einer Art.

#### 4.3.2 Ergebnisse

Aus dem Untersuchungsgebiet sind keine Fledermausnachweise dokumentiert, aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung allerdings anzunehmen. So ist von einer zumindest gelegentlichen Nutzung als Nahrungslebensraum auszugehen. Bedeutung haben dabei v. a. grenzlinienreiche Gebiete in Benachbarung zu Quartieren. Aus dem Umfeld des Gebietes sind in der Artenschutzkartierung Bayern Nachweise des Großen Mausohrs sowie unbestimmter Fledermausarten hinterlegt. Daher ist von einer zumindest gelegentlichen Nutzung des Geländes zur Nahrungssuche auszugehen. Quartiere könnten sich in den bereits gefällten Bäumen befunden haben, dies wurde aber bei der Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde vor der Fällung als unwahrscheinlich angesehen.

Das Gebiet kann als Jagdhabitat für verschiedene Arten fungieren, sowohl für Baumhöhlen bewohnende als auch für die große Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, welche in den umliegenden Siedlungsgebieten passende Quartiermöglichkeiten vorfinden dürften. Fledermausarten, die an Gebäuden Quartier beziehen, bevorzugen meist die Randbereiche der Siedlungsgebiete bzw. benachbarte nahrungsreiche Flächen (Gewässer, Wälder, Waldränder).

Die im Umfeld nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten lassen sich nach ihren Lebensraumansprüchen und hinsichtlich ihrer Planungsrelevanz in folgende Gruppen einteilen:

- „Waldfledermaus-Arten“, deren Quartiere sich nahezu ausschließlich im Wald bzw. Gehölzen befinden: Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler.
- Arten mit Wochenstubenverbänden, die sich (teilweise) sowohl in Baumhöhlen wie Gebäuden befinden können: Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr.

- Fledermausarten, die in Wäldern jagen, deren Wochenstuben sich aber an Gebäuden befinden; Einzeltiere können jedoch auch in Bäumen sein: Großes Mausohr. Hier können schlimmstenfalls einzelne Individuen betroffen sein.
- Fledermausarten mit relativ flexibler Jagdhabitatswahl. Wochenstuben befinden sich in Gebäudespalten, Einzeltiere können jedoch auch in Bäumen sein: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Kleine Bartfledermaus.

Auswirkungen auf Vorkommen von Fledermausarten sind prinzipiell zu erwarten durch:

- Verlust von Quartieren
- Verlust von Nahrungslebensräumen, evtl. auch Verbundstrukturen.

#### **Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Quartiere von Fledermausarten konnten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Da zudem umliegend, ähnlich strukturierte Gehölzbeständen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wodurch der Erhalt der ökologischen Funktion (Reproduktions- Durchzugs- und Überwinterungsquartiere) gesichert ist (§ 42 Abs. 5 Nr. 5). Insgesamt ist dann nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Populationen vorhabensbedingt verschlechtern wird.

#### **Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Traditionelle Flugrouten von Fledermäusen sind nicht beeinträchtigt, das Gelände bleibt passierbar. Der Verlust des Jagdgebiets durch Überbauung wird aufgrund der geringen Größe potenziell geeigneter Flächen im Eingriffsbereich sowie den im Umfeld ausreichend vorhandenen guten Jagdhabitats (Siedlungsränder, locker bebaute, gut durchgrünte Siedlungsbeiriche) als gering eingestuft: das UG ist wegen seiner Größe nur als Teillebensraum für die genannten Arten zu sehen, dem keine existenzielle Bedeutung zukommt. Ein erhebliches Störungsverbot kann somit nicht konstatiert werden.

## 5 Fazit

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist davon auszugehen, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich oder national streng geschützten Pflanzenarten oder von weiteren europarechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützten Tierarten ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Vogel- und Fledermausarten, trotz teils direkter Eingriffe in den Lebensraum, die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt damit i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da ebenfalls entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

In der Gesamtbetrachtung werden somit für gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

## Literatur und Quellen

- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2003): Rote Liste gefährdeter Tierarten in Bayern. Schr. BayLfU 166.
- BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE; 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage zum MS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-0001/05, München.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Landesbund f. Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern (BN); Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- PEDERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 Band 1 und 2.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

## Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BAYNATSCHG (1998): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2005.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBl I. S. 896).
- BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2007.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.